

Checkliste: Alle To-dos auf einen Blick

In der Schwangerschaft

Was	Wann/weshalb	Wo	Notwendige Unterlagen/ Formulare	Erledigt am
Mutterpass ausstellen lassen	Wird nach Feststellung der Schwangerschaft ausgestellt. Dort werden im Laufe der Schwangerschaft die wichtigsten medizinischen Daten eingetragen.	Vom Gynäkologen oder der Hebamme		
Mitteilung der Schwangerschaft an den Arbeitgeber	Möglichst bald, eine bestimmte Frist gibt es nicht. Jedoch greifen erst mit Bekanntgabe der Schwangerschaft die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes.	Mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber	Falls die Information dem Arbeitgeber nicht reicht: Kopie aus dem Mutterpass bzw. eine Bescheinigung des Arztes/der Hebamme.	
Gehaltsnachweise (bei Angestellten-tätigkeit)	Zur Beantragung des Elterngeldes müssen Arbeitnehmerinnen die Gehaltsnachweise der letzten zwölf Monate vor der Geburt vorlegen (wer nebenbei noch selbstständig ist, eventuell sogar für den Zeitraum des Kalenderjahres vor der Geburt). Wer die Gehaltsnachweise zum Beispiel nur elektronisch erhält: Bereits jetzt daran denken, alle für später verfügbar zu halten.			

CHECKLISTE: ALLE TO-DOS AUF EINEN BLICK

Was	Wann/weshalb	Wo	Notwendige Unterlagen/ Formulare	Erledigt am
Rücksprache mit der Krankenkasse	Zur Klärung, wie die Krankenversicherungssituation nach Ende der Mutterschutzfrist aussieht. (-> »Krankenversicherung für Eltern und Kind«)			
Krankenversicherungs-Check	Um zu klären, welche Leistungen die Krankenversicherung rund um die Schwangerschaft, Geburt und Nachsorge übernimmt. Eventuell private Zusatzversicherung, zum Beispiel für Krankenhausaufenthalt, abschließen (Achtung, Wartezeiten beachten!).			
Mutterschaftsgeld beantragen (-> »Mutterschaftsgeld«)	Frühestens sieben Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin möglich. Anhand dieses Termins errechnet die Krankenkasse für die Mutterschutzfrist vor der Geburt das Mutterschaftsgeld und zahlt es aus.	Bei der Krankenkasse bzw. für Privat- oder Familienversicherte beim Bundesversicherungsamt	Für den Bezugszeitraum vor der Geburt: Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme über den voraussichtlichen Geburtstermin (der Arbeitgeber ist in der Regel dankbar für die Zusendung einer Kopie). Für den Bezugszeitraum nach der Geburt ist die Geburtsurkunde des Kindes nachzureichen.	
Elternzeit anmelden* (-> »Elternzeit«)	Spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Geburtstermin	Schriftlich beim Arbeitgeber		
*betrifft zu diesem Zeitpunkt in der Regel nur Väter, die direkt nach der Geburt Elternzeit nehmen wollen – siehe ansonsten Tabelle »Nach der Geburt«				

Was sonst noch hilfreich sein könnte

Was	Wann, weshalb und wo	Erledigt am
Vollmacht für den Antrag auf Erteilung der Geburtsurkunde	Falls die Anmeldung des Kindes nicht in der Klinik erfolgen kann, sondern ein Partner zum Standesamt gehen muss, brauchen nicht verheiratete Väter eine Vollmacht der Mutter. Praktisch: Die Vollmacht schon vor der Geburt ausstellen.	
Wie wird das Kind krankenversichert? (-> »Krankenversicherung für Eltern und Kind«)	Informationen beim in Frage kommenden Krankenversicherer einholen und gegebenenfalls bereits ein Anmeldeformular für das Kind zuschicken lassen.	
Rentenversicherung (-> »Elternzeit«)	Wer nicht in die gesetzliche Rentenversicherung zahlt: Überlegen, wie Rentenbeiträge während des Mutterschutzes/der Elternzeit geleistet werden.	
Vaterschaftsanerkennung beurkunden lassen (betrifft nur nicht miteinander verheiratete Eltern) (-> »Vaterschaftsanerkennung«)	Wird die Vaterschaft noch vor der Geburt anerkannt, kann der Vater gleich von Anfang an in der Geburtsurkunde eingetragen werden. Auch das gemeinsame Sorgerecht könnte dann bereits vor der Geburt erklärt werden.	
Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht abgeben (betrifft nur nicht miteinander verheiratete Eltern) (-> »Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht«)	Die Sorgeerklärung kann jederzeit abgegeben werden, auch schon vor der Geburt. Sie muss öffentlich beurkundet werden, was beim Jugendamt oder Notar (kostenpflichtig) erfolgen kann.	

Was	Wann, weshalb und wo	Erledigt am
<p>Einkünfte neben dem Elterngeld</p>	<p>Erwartet man während des Elterngeldbezugs weitere Einkünfte (wie anteilige Tantiemen, Weihnachts-/Urlaubsgelder oder sonstige Einnahmen), reduzieren diese unter Umständen das Elterngeld. Tipp: Rechtzeitig bei der zuständigen Elterngeldstelle erkundigen, ob diese Gelder bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt werden oder es etwas ändern würde, falls man sie zum Beispiel erst im Anschluss an das Elterngeld ausgezahlt bekäme.</p>	
<p>Geburtsklinik suchen und sich dort zur Entbindung anmelden (-> »Die Geburt: Klinik, Geburtshaus oder zu Hause?«)</p>		
<p>Hebamme suchen (-> »Die Hebamme«)</p>		
<p>Kita-/Krippenplatz suchen (-> »Baby wird betreut«)</p>		
<p>Zwischenzeugnis vom Arbeitgeber ausstellen lassen (Bei Angestelltentätigkeit)</p>		
<p>Mit dem Arbeitgeber über den Wiedereinstieg sprechen</p>		
<p>Entscheiden, ob man das Nabelschnurblut eventuell spenden oder einfrieren lassen will (-> »Nabelschnurblut: Spenden oder einfrieren?«)</p>		

Nach der Geburt

Was	Wann	Wo	Notwendige Unterlagen/Formulare	Erledigt am
Anmeldung des Kindes und Beantragung der Geburtsurkunde	Die Anmeldung muss innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt erfolgen. Zuständig ist das Standesamt des Ortes, in dem das Kind geboren ist. Das Standesamt stellt die Geburtsurkunde aus sowie automatisch die benötigten Durchschriften für: <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Kindergeld • Antrag auf Elterngeld • Antrag auf Mutterschaftsgeld für die Zeit des Mutterschutzes nach der Geburt 	Bei dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind geboren wurde. Teilweise übernehmen die Geburtskliniken die Geburtsdaten direkt an das Standesamt (in diesem Fall benötigt die Klinik meist nur Kopien der Unterlagen). Die Geburtsurkunde bekommt man per Post oder muss sie persönlich beim Standesamt abholen.	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsbescheinigung der Klinik (Bei Hausgeburten wird diese von der Hebamme ausgestellt.) • Heiratsurkunde beziehungsweise bei Ledigen deren eigene Geburtsurkunden • Personalausweis der Mutter und des Vaters • Unverheiratete Väter müssen zur Anmeldung eine Vollmacht der Mutter mitbringen und müssen zusätzlich die Vaterschaftsanerkennung vorlegen. (Ansonsten werden sie nicht in der Geburtsurkunde eingetragen.) • Teilweise werden auch bei Verheirateten die Geburtsurkunden von Vater, Mutter und Geschwisterkindern verlangt 	
Mutterschaftsgeld für die Zeit des Mutterschutzes nach der Geburt (acht beziehungsweise zwölf Wochen) beantragen	Nach der Geburt	Bei der Krankenkasse beziehungsweise für Privat-/Familienversicherte beim Bundesversicherungsamt	Die speziell dafür mit dem Vermerk »Mutterschaftshilfe« ausgestellte Geburtsurkunde	

Was	Wann	Wo	Notwendige Unterlagen/Formulare	Erledigt am
<p>Krankenversicherung für das Baby abschließen (-> »Krankenversicherung für Eltern und Kind«)</p>	<p>So bald wie möglich nach der Geburt beantragen</p>	<p>Bei der gewünschten Krankenversicherung</p>	<p>Meist genügt ein Anruf bei der Krankenkasse. Sie schickt dann ein Formular/Antrag, das man mit einer Kopie der Geburtsurkunde des Kindes einreicht (oft wird zum Beispiel die Geburtsurkunde verlangt, teilweise auch schon die Steuer-ID-Nummer des Kindes).</p>	
<p>Krankenversicherungssituation des betreuenden Elternteils für die Elternzeit klären</p>	<p>Möglichst frühzeitig, da die Krankenversicherung je nach Situation eventuell selbst bezahlt werden muss (-> »Elternzeit«)</p>	<p>Bei der Krankenkasse</p>	<p>In der Regel verlangen die Krankenkassen eine Mitteilung über die Dauer der geplanten Elternzeit sowie eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers.</p>	
<p>Arbeitgeber über die Geburt des Kindes informieren</p>	<p>Möglichst bald, damit der Arbeitgeber die Mutterschutzfrist nach der Geburt berechnen kann. Das ist zum Beispiel wichtig für die Zahlung des Arbeitgeberanteils zum Mutterschaftsgeld für diesen Zeitraum.</p>		<p>In der Regel genügt eine Kopie der Geburtsurkunde, manche Arbeitgeber verlangen die Vorlage des Originals.</p>	

Was	Wann	Wo	Notwendige Unterlagen/Formulare	Erledigt am
Kindergeld beantragen (-> »Eltern-, Kinder- und alle anderen Gelder beantragen«)	Nach der Geburt. Rückwirkend bis zu vier Jahre lang möglich	Bei der jeweils zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit	Antragsformular und die Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung mit dem Verwendungszweck »Kindergeld« (auch die Steuer-ID-Nummer des Kindes ist anzugeben)	
Elternzeit anmelden (-> »Elternzeit«)	<p><u>Wurde das Kind vor dem 01.07.15 geboren:</u> Spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit.</p> <p><u>Wurde das Kind ab dem 01.07.15 geboren:</u> Für eine Elternzeit vor dem dritten Geburtstag des Kindes muss die Anmeldung spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit erfolgen, eine Elternzeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes muss 13 Wochen vorher angemeldet werden.</p>	Schriftlich beim Arbeitgeber		

<p>Elterngeld beantragen (-> »Eltern-, Kinder- und alle anderen Gelder beantragen«)</p>	<p>Nach der Geburt, da die Geburtsurkunde benötigt wird. Und möglichst bald, da rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Antragsmonats gezahlt wird.</p>	<p>Bei der zuständigen Eltern-geldstelle</p>		
<p>Ggf. Landes-erziehungsgeld beantragen (nur in Sachsen, Thüringen, Bayern möglich) (-> »Landes-erziehungsgeld«)</p>	<p>Je nach Bundesland unterschiedlich. (-> »Eltern-, Kinder- und alle anderen Gelder beantragen«)</p>	<p>Je nach Bundesland unterschiedlich</p>	<p>Je nach Bundesland unterschiedlich</p>	
<p>Eventuell Steuerklasse wechseln</p>	<p>Für verheiratete Eltern, die während der Schwangerschaft die Steuerklasse gewechselt haben, ist es nun eventuell günstiger, wieder zurückzuwechseln. Dann nimmt derjenige, der als Erster wieder arbeitet, die günstigere Klasse.</p>	<p>Beim zuständigen Finanzamt</p>		
<p>Eventuell Versicherungen prüfen (-> »Versicherungen: Genug oder mehr?«)</p>				